

Abwassersatzung

der Stadt Hemer

vom

02.07.1997

(§§ 10, 24 Abs. 1 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Niederschlagungswasserbeseitigung
- § 7 Brauchwassernutzung und private Wasserversorgungsanlagen
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen; Kostenersatz nach § 10 KAG
- § 10 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 11 Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen
- § 12 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der abflusslosen Gruben
- § 14 Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 15 Indirekteinleiterkataster
- § 16 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung

§ 18 Schutz gegen Rückstau

§ 19 Abscheider und Ölsperren

§ 20 Haftung

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

§ 22 Abschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

§ 23 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Übergangsregelung

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1 „Grenzwerttabelle“

Anlage 2 „Verbotene Stoffe“

Anlage 3 „Bestimmungen für die Ausführung von Kanalanschlüssen und die Zulassung der Unternehmer“

Abwassersatzung

der Stadt Hemer

vom

02.07.1997

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
2. §§ 51 ff des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77),
3. § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
4. § 45 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232),
5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

hat der Rat der Stadt Hemer am 01.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Hemer betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei Dritter als Erfüllungshilfen. Die Abwasserbehandlung wird im Rahmen des § 54 LWG vom Ruhrverband wahrgenommen.

(2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung erstellt und betreibt die Stadt Hemer eine öffentliche Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt Hemer selbst oder in ihrem Auftrag betreibenden Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie Einleiten von Abwasser und dem Entwässern von Klärschlamm dienen; die Stadt Hemer kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben der Anlagen Dritter bedienen. Soweit die Stadt Hemer Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Ruhrverband oder einem anderen Abwasserverband betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. wie auch die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die in das Entwäs-

serungsnetz einbezogenen Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden, Rigolen und mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzte Gewässer und Vorfluter. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung wird auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliche Abwässer umfasst soweit die Stadt Hemer für deren Errichtung oder Betrieb oder Entleerung wasserrechtlich zuständig ist. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

(5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen im Sinne des § 2 Abs. 10 dieser Satzung. Bau, Betrieb und Unterhaltung hierfür obliegen allein dem Anschlussberechtigten; § 9 Abs. 7 - 10 bleibt unberührt.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Hemer im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel sowie ggf. nach Maßgabe der mit anderen Abwasserbeseitigungspflichten (z. B. Ruhrverband) vorzunehmenden Abstimmungen.

(7) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Hemer zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und unverschmutzten Kühlwässern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (so genanntes Brauchwasser) soweit und so lange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird.

(2) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Abwasserteilstrom

Der Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in den einzelnen Produktionsbereichen und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

(4) Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(5) Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(6) Qualifiziertes Mischsystem

Im qualifizierten Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet wobei die Flächen, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, von der Stadt Hemmer vorgegeben werden bzw. auf Antrag zugelassen werden können.

(7) Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt in jeweils hierfür bestimmten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.

(8) Druckentwässerungsnetz

Leitungsnetz zum Transport von Schmutzwasser unter Druck (Druckleitung) einschließlich der zugehörigen Pumpen.

(9) Straßenseitengräben

Straßenseitengräben sind auch in der Trasse künstlich angelegte Gräben die in der Regel parallel zu Verkehrsflächen verlaufen und vor allem zur Ableitung des auf diesen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

(10) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung ist die gesamte Anschlussleitung einschließlich Anschlussstutzen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zum Haus.

(11) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitung ist ein Teil der Hausanschlussleitung.

(12) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen sowie der ggf. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufende Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(13) Prüfschacht

Zu Prüf- und Reinigungszwecken jederzeit zugänglicher und im Bereich der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks gelegener Übergabeschacht der Grundstücksentwässerungsanlage.

(14) Kontrollschacht

Zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglicher Schacht welcher in der Regel bei Richtungsänderungen, Dimensionswechsel oder bei der Zusammenführung von Kanälen anzulegen ist.

(15) Abscheider

Einrichtung die mittels Schwerkraft das Eindringen von schädlichen Stoffen in die Entwässerungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindert, z. B. Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider. Auch Einrichtungen die auf eine andere Art und Weise als Abscheider (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden können sind hier inbegriffen.

(16) Kleinkläranlage

Anlage zur Behandlung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers mit oder ohne Abwasserbelüftung im Sinne von DIN 4261 „Kleinkläranlagen“.

(17) Abflusslose Grube

Anlage zur Aufnahme und Speicherung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers vor Entsorgung durch die Stadt Hemer durch Weitertransport (Kanal auf Rädern) zur Kläranlage.

(18) Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(19) Fremdwässer

Fremdwässer sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Dränagewasser oder um Fehllanschlüsse im Trennsystem.

(20) Dränage

Dränage umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung vom Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.

(21) Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Hemer. Sollte dieser Grundstücksbegriff zu unbilligen finanziellen Härten führen kann die Stadt Hemer auf Antrag des Anschlussberechtigten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gleichheitsgrundsatzes eine hiervon abweichende, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende, eigenständige Definition der selbstständigen wirtschaftlichen Einheit vornehmen.

(22) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche oder juristische Personen die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Hemer sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt von der Stadt Hemer zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. dass seine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube durch die Stadt Hemer entleert und deren Inhalt von der Stadt Hemer entsorgt wird (Anschlussrecht); § 9 Abs. 7 - 10 bleibt unberührt.

(2) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben durch die öffentliche Abwasseranlage entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Stadt behält sich vor, durch Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Zurverfügungstellung mit Zustimmung der Stadt als Widmung zur öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung werden durch die Stadt Hemer auf Anfrage oder im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen und in das Entwässerungsnetz der Stadt Hemer einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahingehender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt Hemer ein.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke die unmittelbar an eine Straße grenzen in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und auf solche Grundstücke über die eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung verläuft. Das Anschlussrecht besteht für bebaute Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, auch dann wenn der Anschluss in anderen als den in Satz 1 geregelten Fällen tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Übrigen kann die Stadt Hemer auf Antrag den Anschluss zulassen; dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass die Benutzung der Hausanschlussleitung auf Dauer gesichert ist. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasserleitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dringlichen Sicherung sowie der schriftlichen Zustimmung der Stadt Hemer.

(2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Die Stadt Hemer kann – vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden – auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt Hemer kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt Hemer verlangen, dass Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage für kommunales Abwasser (z. B. Kühlwasser), dem Regelwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt Hemer kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muss. Dränagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.

(3) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben besteht nicht wenn ein Kanalanschluss für das zu entwässernde Grundstück tatsächlich und rechtlich möglich ist.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal enthalten. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Hemer. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt Hemer beauftragten oder zugelassenen Dritten durchgeführt werden (vgl. auch § 9 Abs. 6 und 7). Die Stadt Hemer kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.

(5) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

(6) Die Stadt Hemer kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen soweit technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon ist möglich wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.

(7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Chemietoiletteninhalte dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hemer und nur der zentralen Kläranlage zugeführt werden; das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.

(8) Die Einleitung von Niederschlagswasser in Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder in das Druckentwässerungsnetz ist nicht zulässig. Die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken aus Gebieten, die im qualifizierten Mischsystem entwässert werden, ist ebenfalls unzulässig, es sei denn, dass für einzelne Grundstücke das Anschlussrecht von der Stadt Hemer vorgegeben oder der Anschluss im Einzelfall auf besonderen Antrag von der Stadt Hemer ausnahmsweise zugelassen ist.

(9) Das oberflächige Ableiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Anlagen der Straßenentwässerung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Hemer bzw. des jeweiligen Straßenbaulastträgers zulässig. Ausgenommen sind Kleinflächen bis zu einer Größe von 50 m² soweit sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (z. B. Eisbildung) zu befürchten ist und wenn die Ableitung des Niederschlagswassers in die Straßenentwässerungsanlage einer Gemeindestraße erfolgt. Insbesondere ist auszuschließen, dass das Niederschlagswasser von Grundstücken breitflächig über Gehwege oder Straßenflächen abfließt. Nach Aufforderung durch die Stadt hat der Anschlussberechtigte ansonsten innerhalb von zwei Monaten seine Entwässerungsanlage insoweit zu ändern, dass dauerhaft gesichert ist, dass zukünftig kein Niederschlagswasser von seinem Grundstück über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet wird.

(10) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist ausgeschlossen soweit die Stadt Hemer von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage, die Kleinkläranlagen und festen Gruben darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder der eingeleiteten Menge

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet oder
- die Anlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die der Stadt Hemer oder dem Ruhrverband erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können oder
- die Aktivität des Belebtschlammes der Kläranlage des Ruhrverbandes hemmt oder die mögliche Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt oder
- die bei der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört.

(2) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen:

- Grund-, Drain- und unverschmutztes Kühlwasser sowie Quellwasser,
- Niederschlagswasser in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben,
- Abwasser das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
- feste Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Abfälle, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Lebensmittel, Zigarettenkippen, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Stärke, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben),
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,

- gasförmige Stoffe und Abwässer die Gase (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) in schädlichen Konzentrationen freisetzen,
- feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- radioaktives Abwasser,
- Inhalte von Chemietoiletten,
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen enthält, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 zu dieser Satzung überschritten werden,
- Abwasser, das Stoffe oder Stoffgemische enthält die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind (gemäß EG-Gewässerschutz-Richtlinie),
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
- Blut aus Schlachtungen,
- Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- fotochemische Abwässer, z. B. Fixierbänder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen,
- Abwässer die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die die Ölabscheidung behindert,
- Abwässer mit Carbiden, die Acetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlicher Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- Abwässer mit harten Komplexbildern (z. B. EDTA),
- Abwässer deren CSB-Abbau in der Kläranlage des Ruhrverbandes nicht mindestens 90 % erreicht,

- Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.

(3) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung darf Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden wenn

- die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich der so genannten Indirekteinleitungsverordnung (VGS) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung verfügt bei deren Erteilung die Stadt Hemer beteiligt wurde und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte und
- die in der Grenzwerttabelle in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Werte einhalten ohne dass eine Vermischung oder Verdünnung mit dem Ziel stattgefunden hat diese Grenzwerte zu unterschreiten.

Darüber hinaus darf Abwasser aus Herkunftsbereichen im Sinne des § 7 a WHG nur eingeleitet werden wenn es den Mindestanforderungen der für diese Bereiche erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Soweit nicht anders bestimmt sind die dort angegebenen Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe an der dafür vorgesehenen Probenahmestelle einzuhalten.

Abweichende wasserrechtliche Vorschriften einschließlich deren Übergangsregelungen bleiben unberührt.

(4) Die Stadt Hemer kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die genehmigte Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt Hemer erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen soweit die Stadt Hemer von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Hemer kann auf Antrag befristete jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 - 6 erteilen wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Dazu kann die Stadt Hemer die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens oder andere Nachweise verlangen. Die Befreiung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(8) Wird Industrie- oder Gewerbeabwasser oder Abwasser eingeleitet, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, kann die Stadt Hemer den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (z. B. Kontrollschacht auf der Grundstücksgrenze) verlangen.

(9) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Hemer oder der zuständigen Behörden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu erstellen und zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Stadt Hemer sind jährlich zum 1. Januar unaufgefordert die diesbezüglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise vorzulegen.

(10) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der Stadt Hemer unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt Hemer hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 - 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers bzw. der erhöhten Abwassermenge nicht aus behält sich die Stadt Hemer vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.

(11) die Stadt Hemer ist jederzeit berechtigt Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden oder des Ruhrverbandes zurückzugreifen. Bei eigenen Untersuchungen bestimmt die Stadt Hemer die Entnahmestelle, die Mindestzahl der Abwasserproben und den Turnus der Probeentnahmen. Die Kosten für die städtischen Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 6 vorliegt, andernfalls die Stadt Hemer.

(12) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Hemer Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt Hemer bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 - 6 dieser Satzung.

(13) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

(14) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrations- und/oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung dieser Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt Hemer kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Hemer auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten hat der Einleiter die Stadt Hemer unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesenen und freiwillig gegenüber der Stadt Hemer belegten Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

(15) Die Stadt Hemer kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 6

Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Beabsichtigt der Anschlussberechtigte, das Niederschlagswasser ganz oder teilweise über eine Versickerungs- oder Verrieselungsanlage zu beseitigen, so hat er durch ein hydrogeologisches Gutachten gemäß ATV Arbeitsblatt A138 nachzuweisen, dass dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Bei einer Versickerungs- bzw. einer Verrieselungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage gilt dieser Nachweis bereits als erbracht, wenn beim Bau und Betrieb dieser Anlage folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- lichter Abstand zwischen Versickerungs-/Verrieselungsanlage und Grundstücksgrenze: 4 m;
- lichter Abstand zwischen Versickerungs-/Verrieselungsanlage und unterkellerten Gebäuden: 6 m.

Die Errichtung einer Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage ist in Gebieten ausgeschlossen, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes oder eines qualifizierten Mischsystems entwässert werden. Eine Erlaubnispflicht anderer Behörden bleibt hiervon unberührt.

(2) Versickerungsanlagen im Massenkalk sind so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Massenkalkes ein Filter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem kf-Wert von $<10^{-3}$ (m/s) verbleibt bzw. künstlich aufgebaut wird. Die planerischen Arbeiten sowie die baulichen Maßnahmen sind von fachkundigen Personen zu beaufsichtigen. Anlagen gemäß Abs. 1 unterliegen in den Bereichen des Massenkalkes der Erlaubnis-/Genehmigungspflicht der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Für die Entwässerung der Niederschlagswässer von tatsächlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Grundstücken sind in jedem Falle mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den jeweiligen Anschlussberechtigten selbst abzustimmen sowie die ggf. erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.

(4) Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung vollständig über eine Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage ohne Überlauf, sind insoweit sowohl unter- als auch oberirdische Verbindungen jeglicher Art sowie sonstige, auch unkontrollierte Zuflussmöglichkeiten, von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur öffentlichen Abwasseranlage unzulässig und somit zu beseitigen.

§ 7

Brauchwassernutzung und private Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Hemer anzuzeigen wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und daran anschließend im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäsche waschen) verwenden will. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Hemer in einem solchen Fall nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.

(2) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Hemer anzuzeigen wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt.

(3) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung oder privaten Wasserversorgung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

(4) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigte Brauchwassernutzer oder private Wasserversorger hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmessenrichtung oder einen Frischwassermesser zu installieren und zu betreiben. Im Abstand von höchstens zehn Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen.

(5) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

(6) Die Abs. 1 - 5 gelten nicht für die Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder durch sie entsorgen zu lassen sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Stadt Hemer kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungszwang); das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Regenwasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser in diesem Sinne. Besteht wegen der Beschaffenheit des Abwassers kein Benutzungszwang so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder so weit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder aber es ist nach Maßgabe näherer abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten bekannt gemacht wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen.

(7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Anschlussleitung ordnungsgemäß zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss wird von der Stadt Hemer abgenommen; die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt Hemer zu beantragen. Die Verschlussstelle darf erst verfüllt werden wenn die Abnahme durchgeführt ist. Die Stadt Hemer behält sich vor die Verfüllung von nicht mehr genutzten Leitungen zu verlangen.

(8) Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 – 7 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hemer.

(9) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich; spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt Hemer die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen – wenn der Stadt Hemer keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann – zu Lasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Regenwasserkanal zugeführt wird, ist unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(10) Ändert die Stadt Hemer ihr öffentliches Entwässerungssystem so ist der Anschlussnehmer verpflichtet diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Hemer als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage.

(11) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, dürfen nach Ablauf der Frist nach Abs. 6 keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben mehr betrieben werden; darüber hinaus hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle – soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Regenwassersammlung) dienen – zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 9

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen; Kostenersatz nach § 10 KAG

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben; im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Der Anschlusskanal bzw. die Anschlusskanäle müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderlich Größe mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussberechtigten einzubauen. Die Vorschriften der DIN 1986 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Abschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt ist jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen kann die Stadt Hemer hiervon Befreiung gewähren wenn und so lange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage im Grundbuch gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher – unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer – benannt wird. Unverzichtbar ist in diesen Fällen die Anlage eines Prüfschachtes gemäß Abs. 5. Als Übergabepunkt, an dem die Abwässer von der Grundstücksentwässerungsanlage übergeben werden, gilt der Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage.

(3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung so kann die Stadt Hemer von dem Anschlussberechtigten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.

(4) Die Stadt Hemer kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenubauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden wenn und so lange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage im Grundbuch gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer, benannt wird. Unverzichtbar ist in diesen Fällen die Anlage eines Prüfschachtes gemäß Abs. 5. Als Übergabepunkt, an dem die Abwässer von der Grundstücksentwässerungsanlage übergeben werden, gilt der Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen, die Lage und Anzahl der Kontrollschächte sowie die Lage und Ausführung der Prüfschächte bestimmt die Stadt Hemer. Zwischen dem Prüfschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der gesamten Hausanschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage obliegen dem Anschlussnehmer. Soweit mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Anschlussleitung benutzen haften sie als Gesamtschuldner.

Die Anschlussarbeiten dürfen nur durch von der Stadt Hemer hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt Hemer keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Kanalanschlüssen gelten die Bestimmungen der Anlage 4 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die Stadt Hemer ist berechtigt im Zusammenhang mit Straßen- oder Kanalbaumaßnahmen oder in anderen besonderen Fällen durch einen von ihr beauftragten Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung ggf. einschließlich Prüfschacht erstmals herzustellen sowie notwendige Erneuerungs-, Beseitigungs- und Veränderungsmaßnahmen an der vorhandenen Grundstücksanschlussleitung durchzuführen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Hemer in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen; im Falle der Erneuerung, Veränderung bzw. Beseitigung jedoch nur soweit diese vom Anschlussnehmer zu vertreten ist.

(8) Der Kostenersatzanspruch für die Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht mit der endgültigen Herstellung; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(9) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(10) Ersatzpflicht ist derjenige der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig. Benutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Anschlusskanal haftet jeder für den Kostenersatz gesamtschuldnerisch.

§ 10

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Hemer.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Den Prüfpflichtigen wird empfohlen, der Stadt Hemer diese Bescheinigung nebst Anlagen unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 11

Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen

(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Hemer als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die Zustimmung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt Hemer schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen; sie gilt als erteilt wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt Hemer keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1 : 500; auf dem Lageplan sind – soweit bekannt – zusätzlich anzugeben:
 - Die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage etwaiger Kontrollschächte und Prüfschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
 - Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - ❖ Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - ❖ die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - ❖ Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperrern und Pump- bzw. Hebeanlagen,

- ❖ Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - ❖ die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - ❖ verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,
 - die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“) deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt Hemer ist berechtigt Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fördern.

(3) Es wird empfohlen die privaten Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen- und Wegräumen aus Steinzeug oder ähnlichem langlebigem und betriebssicherem Material herzustellen. Dahingehende ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers bleiben davon unberührt.

(4) Die Abnahme des Anschlussbereichs an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht, des Prüfschachtes sowie die Abnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt Hemer.

Die Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:

- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bezüglich Mischsystem oder Trennsystem,
- b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Dränagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
- c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen.

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Hemer keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt Hemer bzw. von der Unteren

Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden. Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.

(5) Die Stadt Hemer behält sich vor bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein kann die Stadt Hemer auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.

(6) Die Abnahme sollte vom Anschlussberechtigten mindestens drei Werktagen vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt Hemer beantragt werden. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen nachdem die Stadt Hemer die Anschlussleitung und den Prüfschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

§ 12

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 Abs. 1 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten sowie eine Abwassereinleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Für jede neu erstellte Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer einjährigen Einstellungs-/Prüfphase gemäß DIN 4261, Teil 2, nachzuweisen. Die Kleinkläranlage ist stets betriebsbereit zu halten.

(2) Kleinkläranlagen und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt Hemer eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserlüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung), zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer von der Stadt Hemer anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.

(4) Für jede Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung ist ein Betriebstagebuch zu führen in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besonderer Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Hemer auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt Hemer oder die Untere Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt Hemer zu informieren.

§ 13

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der abflusslosen Gruben

(1) Die Stadt Hemer stimmt der Errichtung und dem Betrieb abflussloser Gruben zur Erschließung neuer baulicher Anlagen grundsätzlich nicht zu; eine auf Dauer gesicherte entwässerungstechnische Erschließung ist über solche Anlagen demzufolge nicht möglich. Lediglich in den Fällen, in denen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr weiter betrieben werden kann, stimmt die Stadt Hemer vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde der zeitlich befristeten Errichtung und dem Betriebs abflussloser Gruben zu.

(2) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Sie sind so anzuordnen, dass sie für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind, jederzeit entleert und überwacht werden können. Sie sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt Hemer eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Sie müssen über ein Mindestfassungsvermögen von 5 m³ je angeschlossenen Einwohner, jedoch mindestens über ein Fassungsvermögen von 10 m³ verfügen. Die Bemessung des Fassungsvermögens ist nach DIN 4261, Teil 1, Nr. 4 „Bemessungsgrundlagen“ vorzunehmen. Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohngebäudes ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreichend ist, ist eine Zwangsbelüftung einzubauen.

(3) Die abflusslose Grube muss über einen automatischen Füllstandsanzeiger verfügen der bei einer Füllhöhe von mindestens 300 mm unter Zulauf eine Warnanzeige auslöst. Das Zulaufrohr muss mindestens 50 mm über die Innenwand hinausragen, kopfseitig mit einem T-Stück versehen und so angeordnet sein, dass die Wirbelbildung in der Grube so gering wie möglich gehalten wird. Die Grubensohle muss ein Mindestgefälle von 3 % aufweisen und am Tiefpunkt mit einem Pumpensumpf ausgebildet sein um eine vollständige Entleerung der abgesetzten Stoffe zu ermöglichen. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht bestehen. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

§ 14

Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt Hemer oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung darf der Anschlussberechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

nicht selbst entsorgen. Die Entleerung der Kleinkläranlagen ist vom Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Hemer zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ansonsten erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen nach Bedarf welcher durch die Wartungsfirma gemäß § 12 Abs. 3 festzustellen ist; ansonsten jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt kann die Stadt Hemer auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durchführen oder durchführen lassen. Die Durchführung der Entleerung und Beseitigung, insbesondere deren genauer Zeitpunkt, die Art und Weise und der Umfang erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Hemer. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Hemer über. Die Stadt Hemer ist nicht verpflichtet darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragen zu bestätigen; zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

§ 15

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt Hemer führt ein ADV-gestütztes Kataster über gewerblich-industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür von der Stadt Hemer erhobenen Informationen und Daten können auch als Vergleichsdaten zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Ortssatzung verwendet werden.

(3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem erstmaligen Zustimmungsantrag nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Hemer hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der so genannten Indirekteinleiterverordnung (VGS) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt genügt in der Regel die Voralge des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde sofern dieser Bescheid inhaltliche Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung erhält.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

- (1) Führt die Stadt Hemer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch so kann sie bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Hemer auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Hemer. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Hemer ist verpflichtet die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Absätze 1 – 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dazu sind der Stadt Hemer auf Anforderung auch Planunterlagen (Entwässerungspläne) über die insgesamt auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bis zur jeweiligen Einleitungsstelle zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Betreiber und Nutzer von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte hat die Stadt Hemer unverzüglich darüber zu informieren wenn
- a) sich auf seinem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben befinden die der Stadt Hemer mangels diesbezüglicher Anzeige bislang nicht bekannt sind,
 - b) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionieren oder undicht sind,
 - d) sich Art und/oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - e) sich die Daten ändern die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,

- f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfällt,
- g) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.

(3) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet auf Nachfrage Auskunft zu geben über

- a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- b) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten.
- c) den Höchstabfluss und die qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
- d) die Zeiten in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,
- e) eine Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.

(4) Den Beauftragten der Stadt Hemer ist in den Tagesstunden (zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.

Zum Zwecke der Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben hat der Anschlussberechtigte das Betreten und Befahren seines Grundstücks – auch durch von der Stadt Hemer beauftragte Dritte – zu dulden.

(5) Die Beauftragten der Stadt Hemer haben sich durch einen von der Stadt Hemer ausgestellten Dienstaussweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.

(6) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Hemer sind berechtigt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen; diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen ist die Stadt Hemer berechtigt die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(7) Der Anschlussnehmer hat die Stadt Hemer unverzüglich zu benachrichtigen wenn

- a) der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des bei ihm anfallenden Abwassers erheblich ändert,

- d) sich die der Mitteilung nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(8) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Hemer das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fett sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideranlage zu machen.

(9) Jeder Grundstückseigentümer und sonstige Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hemer zum Zwecke des Kanalbetriebes und der Kanaluntersuchung zu dulden. Für Beschädigungen und Nachteile die dem Grundstückseigentümer und sonstigen Anschlussberechtigten hierdurch entstehen haftet die Stadt Hemer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen hat die Stadt Hemer unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

§ 18

Schutz gegen Rückstau

(1) Räume unterhalb der Rückstaebebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstaebebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 19

Abscheider und Ölsperren

(1) Abwasser, das Leichtflüssigkeit oder Fette enthält, ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Abscheider auf Kosten der Einleiter vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann die Stadt Hemer besondere Verfahren verlangen. Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(2) Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nach Aufforderung durch die Stadt Hemer vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.

(3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.

(4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Hemer.

(5) Die Abscheider für Leichtflüssigkeiten und Fett müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie jederzeit entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht bestehen. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(6) Bauliche Veränderungen der Abscheider bedürfen der Genehmigung der Stadt Hemer

(7) In Abscheideranlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideranlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und kein Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(8) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Stadt Hemer behält sich vor die Führung eines Betriebstagesbuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Stadt Hemer innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.

(9) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

(10) Die Stadt Hemer kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.

(11) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlussnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(12) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.

(13) Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Forderungen bleiben unberührt.

§ 20

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Anschlussberechtigten haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt Hemer für alle Schäden und Nachteile die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen unmittelbar und mittelbar entstehen. Sie haben die Stadt Hemer von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen wenn die Schadensursache von ihrem Grundstück ausgeht. Die Haftung des jeweiligen Anschlussberechtigten tritt insbesondere ein wenn er

- a) gegen § 5 verstößt oder wenn von seinem Grundstück ein Verstoß gegen § 5 ausgeht,
- b) die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Hemer mitteilt,
- c) die Stilllegung eines Anschlusskanals der Stadt Hemer nicht rechtzeitig meldet und den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß beseitigt oder abgedichtet hat,
- d) Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
- e) Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser oder Dränagewasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Hemer von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Hemer haftet den Anschlussnehmern nicht für Schäden die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind, normwidrig eingebaut wurden oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren. Im Übrigen haftet die Stadt Hemer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Ohne Rücksicht auf Verschulden ist der Anschlussberechtigte der Stadt Hemer gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen objektiven Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldungsunabhängige Nichteinhaltung der Forderungen des § 5 dieser Satzung verursacht haben. Da die Erhöhung der Abwasserabgabe von der dafür zuständigen Behörde in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Grenzwertfestsetzungen geltend gemacht wird, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr, gilt Entsprechendes für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.

(6) Haben mehrere Anschlussnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die Erschwernisse oder sonstige Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus der kommunalen Kläranlage oder die Erhöhung der Ab-

wasserabgabe verursacht so haften sie der Stadt Hemer gesamtschuldnerisch für den dadurch entstehenden finanziellen Schaden bzw. zusätzlichen Aufwand. Dies gilt auch dann wenn der einzelne Tatbeitrag zwar einen Verstoß gegen die Satzung darstellt, jedoch allein nicht ursächlich für den insgesamt eingetretenen Schaden war.

(7) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Hemer bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 22

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer besonderen Beitragssatzung (Kanalanschlussbeitragssatzung) erhoben. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage und für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von abflusslosen Gruben sowie von Kleinkläranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Gebührensatzungen erhoben.

§ 23

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende oder zusätzliche Anforderungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere haben industrielle und gewerbliche Einleiter in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen ob sie einer zusätzlichen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) bedürfen. Zur Entscheidung über die hierfür zu stellenden Genehmigungsanträge ist die Untere Wasserbehörde beim Märkischen Kreis zuständig.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig wer

- a) entgegen § 4 Abs. 2 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,
- b) entgegen § 4 Abs. 9 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig ändert,
- c) Abwasser einleitet das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
- d) entgegen § 6 Abs. 7 seine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht strikt getrennt von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
- f) entgegen § 5 Abs. 14 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,
- g) entgegen § 8 Abs. 9 Fehllanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt,
- h) entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 7 die öffentliche Abwasseranlage benutzt bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
- i) entgegen § 12 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
- j) entgegen § 13 Abs. 2 und 3 seine abflusslose Grube nicht ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
- k) entgegen § 14 eine ordnungsgemäße Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage verzögert oder verhindert,
- l) entgegen § 15 seine Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Indirekteinleiterkatasters verweigert,
- m) entgegen § 17 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
- n) entgegen § 17 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
- o) entgegen § 17 Abs. 10 die Stadt Hemer nicht über unbefugte Einleitungen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage benachrichtigt,
- p) entgegen § 19 keine Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch wer

- a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt,
- b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus so kann es überschritten werden. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt Hemer Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Übergangsregelung

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 4 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung deren Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt Hemer gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt Hemer kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon ebenso unberührt wie etwaige haftungsrechtliche Folgerungen gegenüber der Stadt Hemer und Dritten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Stadt Hemer vom 01.10.1991 und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hemer vom 17.03.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwassersatzung der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 02.07.1997

Der Bürgermeister
gez. Öhmann

Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 2 und 3 der Abwassersatzung der Stadt Hemer

Parameter/Stoff/Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 35° C
2. pH-Wert	6,5 - 10
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 5 ausgeschlossen; Arbeitszeit: 2 Stunden	
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l
4. Verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5. a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
7. Anorganische Stoffe gesamt	
Aluminium (Al)	10,0 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn /Sn)	2,0 mg/l
8. Anorganische Stoffe (gelöst)	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (HN ₄ -N, HN ₃ -N)	100 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt (CN ⁻)	5,0 mg/l
Fluorid (F ⁻)	50 mg/l

Stickstoff aus Nitrit /HO ₂ -N)	10,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid, gesamt	2,0 mg/l
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l

9. Organische Stoffe

Phenole, wasserdampflich und halogenfrei (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/
--	---------

Analyse- und Messverfahren:

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 und folgende bzw. Deutsche Einheitwertverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen (siehe auch Anlage zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift).

Anlage 2

Liste der verbotenen Stoffe und Stoffgemische zu § 5 Abs. 2 dieser Satzung, entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 04.05.1976, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) – so genannte Gewässerschutz-Richtlinie – in Verbindung mit der Anlage zu Abl. Nr. C 176 vom 14.07.1982 „Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG“

1. Aldrin
2. 2-Amio-4-chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Arzinphos-ethyl
6. Azinphos-methyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-nitroanilin
28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortouol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41)
43. Coumaphos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)
45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)

47. Demeton (einschließlich Demton-o, Demeton-s, Demeton-s-methyl und Demeton-s-methylsulfon)
48. 1,2-Dibromethan
49. Dibutylzinndichlord
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibutylzinnsalze (andere als Nr. 49 und 50)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobenzole
64. 2,4-Dichlorphenol
65. 1,2-Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlorpropan-2-ol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol
80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxid)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methamidophos
94. Mevinphos
95. Monoliuron
96. Naphtalin
97. Omethoate
98. Oxydemeton-methyl
99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzopyren und 3,4-Benzofluoranthen)
100. Parathion (einschließlich Parathion-methyl)

101. PCB (einschließlich PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2,-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anhang zu § 9 Abs. 6 der Abwassersatzung der Stadt Hemer:

„Bestimmungen für die Ausführung von Kanalanschlüssen
und die Zulassung der Unternehmer“

1. Zulassung
 - 1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Tiefbauunternehmen, nachfolgend – Unternehmer – genannt, die von der Stadt Hemer besonders hierfür zugelassen sind.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) die Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 EURO, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,00 EURO für Personen- und 500.000,00 EURO für Sachschäden; die Stadt Hemer kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
 - d) der Nachweis des Unternehmers über seine fachliche Qualifikation sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes,
 - e) Abschluss des „Gestattungsvertrages bezüglich der Nutzung der öffentlichen Flächen und Abnahmeprotokoll“ mit dem Stadtbetrieb Hemer
 - 1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) eine in der unter 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.
 - 1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber der Stadt Hemer auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.
 - 1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt Hemer innerhalb einer

Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen der Stadt Hemer sind zu beachten.
- 2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Anschlussarbeiten die erteilten Genehmigungen einsehen.
- 2.3 Für Arbeiten im öffentlichen Straßenland gelten insbesondere die Bestimmungen des Gestattungsvertrages gemäß 1.2 e).
- 2.4 Die Anschlusskanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN EN 295 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlusskanäle die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrverfahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Hemer.
- 2.5 Straßenkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hemer angebohrt werden. In diesen Fällen muss der Anschluss mittels geeigneter Anschlussstücke nach DIN hergestellt werden die einschließlich des freigelegten Teiles des Straßenkanals durch eine ausreichende Ummantelung mit Beton zu sichern sind.
- 2.6 Jeder Anschlusskanal im öffentlichen Straßenland bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch die Stadt Hemer. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmeterrmin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen. Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.
- 2.7 Der Aufbruch ist nach der unter Ziff. 2.6 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist die Stadt Hemer berechtigt sie auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmens kann hierfür in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung der Stadt Hemer. Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Subunternehmer die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haltung gegenüber der Stadt Hemer für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.
- 2.9 Ausnahmen
Im Einzelfall kann die Stadt Hemer aus wichtigem Grund und, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.